

II. Nachtragssatzung

zur Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Gemeinde Heringsdorf

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der zur Zeit gültigen Fassung und der §§ 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der zur Zeit gültigen Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 14.02.06 folgende II. Nachtragssatzung erlassen:

Artikel 1

§ 5 erhält folgende Fassung:

Die Steuer beträgt jährlich 10 v. H. des Mietwertes.

Artikel 2

Diese II. Nachtragssatzung tritt am 01.04.2006 in Kraft.

Oldenburg i. H., den 07.03.06

Gemeinde Heringsdorf
Der Bürgermeister
-Heino-